## Pressemitteilung: Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit gilt im Landkreis Stendal ab sofort ein Wasserentnahmeverbot vorerst bis zum 30.09.2022 oder bis auf Widerruf.

Es ist dann nicht mehr erlaubt täglich in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr Wasser aus oberirdischen Gewässern, privaten Brunnen oder dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Bewässerung von öffentlichen und privaten Grünflächen, Sportanlagen und Sportplätzen zu entnehmen. Zu dieser Jahreszeit verdunstet ein Großteil des Wassers bei der Bewässerung während der sonnigen Stunden. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass die Grund- und Oberflächenwasserkörper übermäßig belastet werden, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Grund für das Verbot ist die ausgeprägte Niedrigwassersituation in Folge ausbleibender Niederschläge in den aufeinanderfolgenden Jahren 2018 bis 2021 von denen sich die Grund- und Oberflächenwasserstände nicht erholt haben. Eine Verbesserung ist auch in 2022 nicht erkennbar. Vermutlich werden die Wasserstände weiterhin sinken.

Ein Abfluss der wenigen Niederschläge in die Gewässer oder gar ins Grundwasser findet nur geringfügig statt. Die überwachten Grundwasserstände liegen auf neuem Allzeittief.

Wasserentnahmen aus diesen Gewässern sowie dem Trinkwasserversorgungsnetz, etwa zur Bewässerung öffentlicher und privater Grün- und Gartenflächen sowie Sportanlagen wie Rasen-, Tennis- oder Golfplätzen, verschärfen die Situation zusätzlich. Das Verbot gilt sowohl für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und privaten Gartenbrunnen, als auch für o.g. Bewässerungen aus Brunnen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Eine entsprechende Anordnung wird derzeit vorbereitet und tritt in Kraft, sobald sie vom Landrat unterschrieben und im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht wird.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht führt die untere Wasserbehörde bzw. der zuständige Gewässerunterhaltungsverband Kontrollen an den Gewässern durch. Unter Verweis auf den Hinweis in der Allgemeinverfügung stellen Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Der Landkreis bittet darum, mit den vorhandenen Wasser-Ressourcen nachhaltig und sparsam umzugehen.